

**1844. Landrechtsentlassung.** A. Mit Eingabe vom 27. Juni 1913 stellt der in Neuenbürg a. d. Enz, Württemberg, wohnhafte Eugen Staub, Fabrikant, von Thalwil, geboren am 1. Februar 1871, an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte ihm und seiner Ehefrau Friederike Luise geb. Beck, geboren am 29. Mai 1873, die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht erteilt werden. Nach der zu den Akten beigebrachten beglaubigten Abschrift einer vom 25. April 1913 datierten Urkunde der Kgl. württembergischen Kreisregierung in Reutlingen wird dem Petenten für den Fall der Entlassung aus dem schweizerischen Staatsverband die Erteilung der Naturalisation in Württemberg zugesichert.

B. Der Gemeinderat Thalwil beantragt, das vorliegende Gesuch abzuweisen, sofern mit der Entlassung des Eugen Staub auch dessen eventuelle Unterstützungspflicht gegenüber seinen betagten Eltern erlöschen würde. Der Bezirksrat Horgen sowohl als die kantonale Militärdirektion erheben dagegen gegen die Entlassung keine Einwendung.

Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen als erfüllt zu betrachten. Einsprachen gegen die Entlassung sind nicht erfolgt und es kann auch dem Einwande des Gemeinderates Thalwil eine praktische Bedeutung nicht zukommen, da durch die Entlassung des Eugen Staub aus dem Schweizerbürgerrecht dessen Unterstützungspflicht gegenüber seinen Eltern in keiner Weise berührt wird.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Eugen Staub, Fabrikant, von Thalwil, wohnhaft in Neuenbürg, Württemberg, geboren am 1. Februar 1871, und seiner Ehefrau Friederike Luise geb. Beck, geboren am 29. Mai 1873, wird im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 die Entlassung aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und dem Schweizerbürgerrecht erteilt. Die Entlassung erstreckt sich ohne weiteres auch auf allfällige unter elterlicher Gewalt des Entlassungsbewerbers stehende minderjährige Kinder.

II. Mitteilung an: a) Den Vertreter des Eugen Staub, Rechtsanwalt Beck, in Schwäbisch-Hall, Württemberg, unter Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 20 und der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie der Auslagen der Direktion des Innern im Betrage von 50 Rp.; b) den Gemeinderat Thalwil; c) den Bezirksrat Horgen; d) die Direktion des Innern.